

SATZUNG

der Ortsgemeinde Klausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Säle im Gemeindezentrum Eberhardsklausen und der Grillhütte Klausen vom 16.04.2026

Der Gemeinderat Klausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Die oben genannten gemeindeeigenen Liegenschaften stehen in erster Linie den Klausener Bürgerinnen und Bürgern, den ortsansässigen Vereinen und Institutionen sowie den Gebietskörperschaften, den im Gemeinderat vertretenen ortsansässigen politischen Parteien und Wählergruppen sowie den kirchlichen Gruppierungen für Feiern, Versammlungen, Sitzungen, Besprechungen, Proben und Training zur Verfügung, sofern die Räume nicht anderweitig belegt sind. Die Säle im Gemeindezentrum Eberhardsklausen stehen den demokratischen politischen Parteien, die im VG-Rat der VG Wittlich-Land oder dem Kreistag Bernkastel - Wittlich vertreten sind, einmal jährlich für die Durchführung von Versammlungen zur Verfügung, sofern die Säle nicht anderweitig belegt sind.

§1

Allgemeines

Für Benutzungen in den oben genannten gemeindeeigenen Liegenschaften werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Zwischen der Ortsgemeinde und dem Nutzer wird eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Zusätzlich zu der Nutzungsgebühr der Räume werden Gebühren für Wasser, Strom, Heizung, Endreinigung und die Inanspruchnahme von Ausstattungsgegenständen erhoben.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

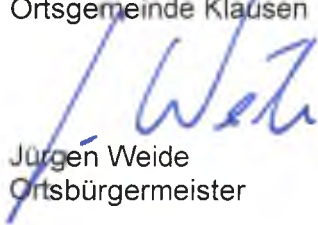
Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Buchung.

Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung der Gebührenbescheide fällig.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen der o. g. Liegenschaften außer Kraft.

Klausen, den 16.04.2026
Ortsgemeinde Klausen


Jürgen Weide
Ortsbürgermeister



Anlage
zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Klausen
für die Benutzung der
gemeindeeigenen Liegenschaften

1. Säle im Gemeindezentrum Eberhardsklausen

1.1.	Die Benutzungsgebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen für:	
1.1.1.	Familienfeiern, private Feiern je Tag	120,00 €
	Zusatztag oder zusätzlicher Saal	70,00 €
	Für zusätzliche Tage zur Vorbereitung der Feiern oder Räumung	40,00 €
1.1.2.	Nutzung durch Gäste der Herberge, je Saal	50,00 €
1.1.3.	Raummiete Beerdigungskaffee	120,00 €
	Raummiete Beerdigungskaffee mit Ausrichtung durch den Dorfladen	60,00 €
1.1.4.	Nutzung Beschallungsanlage	20,00 €
	Nutzung Geschirr Gläser	60,00 €
	Nutzung große Kaffeemaschine	10,00 €
1.1.5.	Müllentsorgung je 80l-Sack	10,00 €
1.1.6.	Endreinigung	50,00 €
1.1.7.	Leihgebühr je Tisch (max. 5 Tische)	5,00 €
	Leihgebühr je Stuhl (max. 30 Stühle)	2,00 €
1.1.8.	Leihgebühr je Klappstuhl	2,00 €
	Leihgebühr je Klappstuhl Kirchengemeinde	1,00 €
	Mindestleihgebühr Klappstühle	20,00 €

1.2. Keine Benutzungsgebühren für die Säle werden für folgende Nutzungen erhoben:

- 1.2.1. Öffentliche Veranstaltungen der Klausener eingetragenen Vereine ohne Eintritt
- 1.2.2. Öffentliche Veranstaltungen der im Gemeinderat Klausen, im VG-Rat Wittlich-Land oder Kreistag Bernkastel-Wittlich vertretenen politischen Parteien
(für eine Veranstaltung je Jahr)
- 1.2.3. Nutzungen durch die Volkshochschule Wittlich-Land und die Kreismusikschule Bernkastel-Wittlich
- 1.2.4. Nutzungen der Klausener eingetragenen Vereine für Übungsstunden und interne Versammlungen
- 1.2.5. Vortragsveranstaltungen und Lesungen der Klausener eingetragenen Vereine und der Kirchengemeinde Klausen ohne Eintritt
- 1.2.6. Gremien der Ortsgemeinde Klausen (Gemeinderat, Ausschüsse, Arbeitskreise, Forstzweckverband)
- 1.2.7. Veranstaltungen der Ortsgemeinde Klausen

1.3. Sonstige Nutzungen

- 1.3.1. Veranstaltungen, Seminare, Schulungen, Tagungen sonstiger Träger und Veranstalter nach gesonderter Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter

1.4. Die Räume sind von den Nutzern besenrein zu hinterlassen.

Grillhütte

2. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen für:

- | | |
|---|---------|
| 2.1 Familienfeiern, private Feiern pro Wochenende (Freitag - Sonntag) | 90,00 € |
| 2.2 Für den Verbrauch von Strom und Wasser sowie für die Durchführung der Endreinigung wird eine Pauschalgebühr festgesetzt. Die Pauschale umfasst sämtliche hierdurch entstehenden Kosten. | 70,00 € |
| 2.3 Für Verlängerungstage, die unmittelbar vor oder nach dem Wochenende liegen, je Tag | 30,00€ |
| 2.4 Müllentsorgung je 80l-Sack | 10,00 € |
| 2.5 Die Endreinigung erfolgt durch die Gemeinde. Es steht der Gemeinde frei die Aufgabe einem Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. | |
| 2.6 Sonstige Vermietungen nach Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter | |

3 Der Nutzer hat die Räume besenrein zu hinterlassen. Die Endreinigung wird von der Ortsgemeinde übernommen.

Je Benutzung (Säle Eberhardsklause, Grillhütte) kann eine Kautions in Höhe von bis zu 250,00 € erhoben werden, die nach ordnungsgemäßer Nutzung erstattet wird.

Hinweis: Die Nutzung der Grillhütte und der Säle im Gemeindezentrum durch Auswärtige kann im Einzelfall zugelassen werden. Die Höhe der Gebühren ist einzelvertraglich zu regeln.